

# RS Vwgh 1996/10/25 95/17/0618

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/25 90/05/0043 5

## Stammrechtssatz

Bei einem Ungehorsamsdelikt hat der Täter glaubhaft zu machen, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es besteht daher in solchen Fällen von vornherein die allerdings widerlegbare Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters. Zur Widerlegung bedarf es jedoch nicht mehr, wie auf Grund der Rechtslage vor der VStG-Nov 1987, eines Entlastungsbeweises durch den Besch, sondern es ist hierfür die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens ausreichend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170618.X04

## Im RIS seit

14.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)